G 3229



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. November 2002

Nummer 30

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000	29. 10. 2002	Verordnung über den Sitz des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen	520
2030 15	31. 10. 2002	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (AusbildungsVO höherer vermessungstechnischer Dienst-VAPhvD)	520
223	16. 10. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome im Lehrerbereich, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (AVO-EG)	535
223	27. 10. 2002	Verordnung über die Gebührensätze nach dem Hochschulbibliotheksgebührengesetz – Hochschulbibliotheksgebührenordnung (HBGO) –	535
311	5. 11. 2002	Verordnung über die Bestimmung einer Kontaktstelle im Rahmen der Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (ZuständigkeitsVO – Justizielles Netz)	536
7126	12. 11. 2002	Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006.	536

Die neue CD-Rom "SGV. NRW.", Stand 27. Juni 2002, ist ab Anfang August erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten.** Die Adresse ist: http://sgv.im.nrw.de

2000

Verordnung über den Sitz des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen

Vom 29. Oktober 2002

Aufgrund des Artikels I § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308) wird im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1 Sitz des Landesjustizvollzugsamtes

Der Sitz des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen ist Wuppertal.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten (L.S.) Dr. Michael Vesper

Der Justizminister Jochen Dieckmann

- GV. NRW. 2002 S. 520.

203015

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (AusbildungsVO höherer vermessungstechnischer Dienst-VAPhvD)

Vom 31. Oktober 2002

Aufgrund des § 25 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NRW. S. 360) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet:

Inhaltsübersicht

I. Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbungen
- § 3 Ernennung

II. Teil Vorbereitungsdienst

1. Allgemeines

- § 4 Begriffe und Dauer
- § 5 Ziel
- § 6 Körperbehinderte

2. Ausbildung

- § 7 Ausbildungsstellen
- § 8 Gliederung der Ausbildung
- § 9 Gestaltung der Ausbildung

- § 10 Arbeitsgemeinschaften
- § 11 Überwachung der Ausbildung
- § 12 Beurteilung während der Ausbildung
- § 13 Urlaub
- § 14 Entlassung

3. Große Staatsprüfung

- § 15 Zweck der Großen Staatsprüfung
- § 16 Abnahme der Prüfung, Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen
- § 17 Zulassung zur Prüfung
- § 18 Art der Prüfung
- § 19 Häusliche Prüfungsarbeit
- § 20 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht
- § 21 Mündliche Prüfung
- § 22 Unterbrechung der Prüfung
- § 23 Noten und Punktzahlen
- § 24 Gesamturteil
- § 25 Prüfungszeugnis
- § 26 Wiederholung der Prüfung
- § 27 Verstöße gegen die Prüfungsordnung
- § 28 Prüfungsakte
- § 29 Beendigung des Beamtenverhältnisses

III. Teil Aufstieg

§ 30 Aufstieg

IV. Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 31 Übergangsregelung
- § 32 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen

- (1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsverordnung regelt die Einstellung. Ausbildung und Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen.
- (2) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer
- die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
- nach ihren oder seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst geeignet erscheint und
- 3. ein wissenschaftliches Studium des Vermessungswesens mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Fachsemestern ohne Praxis- und Prüfungssemester an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder an einer anderen gleichstehenden Hochschule mit einer Diplomprüfung abgeschlossen hat oder einen gleichwertigen ausländischen Hochschulabschluss besitzt. Auf § 21a LBG und die hierzu ergangene Verordnung wird verwiesen.

$\S \ 2$ Bewerbungen

- (1) Bewerbungen auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind beim Innenministerium einzureichen.
 - (2) Der Bewerbung sind beizufügen:
- 1. die Geburtsurkunde, bei verheirateten Bewerberinnen oder Bewerbern auch die Heiratsurkunde,

- 2. Lebenslauf.
- 3. das Zeugnis über den Nachweis der Hochschulreife,
- 4. die Zeugnisse über die Hochschulprüfungen (Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung) oder Nachweise über gleichwertige ausländische Hochschulabschlüsse.
- 5. Urkunden über die Verleihung akademischer Grade.
- 6. Nachweise über eine etwaige berufliche Tätigkeit nach Ablegung der Diplomprüfung,
- 7. eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen
- 8. eine Erklärung, ob sie oder er vorbestraft oder ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
- 9. eine Erklärung, ob sie oder er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- 10. zwei Passbilder aus neuester Zeit.
- (3) Vor der endgültigen Entscheidung über die Bewerbung müssen dem Innenministerium auf Anforderung
- 1. ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand, das vor allem auch über das Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen Auskunft gibt, und
- 2. ein "Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde" vergelegt werden, die zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen. Für Bewerberinnen oder Bewerber aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 anzuwenden.
- (4) Mit der Zulassung ist der Bewerberin oder dem Bewerber der Termin für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst mitzuteilen. Wer ohne triftigen Grund diesem Termin nicht nachkommt, verliert die Zulassung.

§ 3 Ernennung

Die oder der zum Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerberin oder Bewerber wird einer Bezirksregierung zugewiesen und von dieser unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Regierungsvermessungsreferendarin oder zum Regierungsvermessungsreferendar ernannt.

II. Teil Vorbereitungsdienst

1. Allgemeines

§ 4

Begriffe und Dauer

- (1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung und die Große Staatsprüfung. Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Die häusliche Prüfungsarbeit ist während der Ausbildung zu fertigen. Ihr schließen sich der schriftliche und der mündliche Teil der Großen Staatsprüfung unmittelbar an; die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht können schon während der Ausbildung abgelegt werden. Die Große Staatsprüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende der Ausbildung durchgeführt sein.
- (2) Der Ausbildung förderliche Tätigkeiten können nach den Vorschriften des Laufbahnrechts angerechnet werden. Förderlich sind nur solche Tätigkeiten, die geeignet sind, die Ausbildung in einzelnen Abschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen.
- (3) Wird das Ziel der Ausbildung in einzelnen Abschnitten oder insgesamt nicht erreicht, wird sie um höchstens ein Jahr verlängert.

- (4) Bei Sonderurlaub, Krankheit, Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit und bei sonstigen Zeiten einer Nichtbeschäftigung mit Ausnahme des Erholungsurlaubs von mehr als einem Monat jährlich kann die Ausbildung angemesser verlängert werden.
- (5) Über die Anrechnung von förderlichen Tätigkeiten nach Absatz 2 entscheidet das Innenministerium und über die Verlängerung nach Absatz 3 und 4 die Bezirksregierung.

§ 5 Ziel

- (1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Nachwuchskräfte für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst auszubilden. Dabei sollen verantwortungsbewusste Persönlichkeiten für leitende Tätigkeiten herangebildet werden.
- (2) Die Ausbildung soll sich darauf erstrecken, das auf der Hochschule erworbene Wissen in der Praxis anzuwenden, es gegebenenfalls zu ergänzen und umfassende Kenntnisse vor allem in den Gebieten Verwaltung, Recht, Planung, Ausführung, Betrieb und Führungsaufgaben zu vermitteln. Dabei sind Verantwortungsbereitschaft und Initiative zu wecken und zu fördern. Staatspolitische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Belange sind zu berücksichtigen.

§ 6 Körperbehinderte

Körperbehinderten sind – unabhängig von der Zuerkennung einer Schwerbehinderung – bei Leistungsnachweisen und für die Teilnahme an Prüfungen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Art und Umfang der Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Körperbehinderten zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden.

2. Ausbildung

§ 7

Ausbildungsstellen

(1) Die Referendarin oder der Referendar wird von der Bezirksregierung, sofern diese die Ausbildung nicht selbst durchführt, einer Ausbildungsstelle (Anlage 1) Anlage 1 zugewiesen.

(2) In einzelnen Abschnitten kann die Bezirksregierung auch bei sonstigen geeigneten Verwaltungen und Stellen ausbilden lassen.

§ 8 Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung gliedert sich nach näherer Maßgabe der Anlage 1 in folgende Abschnitte:

Ι	Liegenschaftskataster	$5^{1}/_{2}$	Monate
II	Ländliche Neuordnung	4	Monate
III	Landesplanung und Städtebau	$4^{1}/_{2}$	Monate
IV	Landesvermessung und Kartographie	$2^{1}/_{2}$	Monate
V	Vertiefung in einem der voran- gegangenen Ausbildungsabschnitte	3	Monate
VI	Bezirksregierung; Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit	4 ¹ / ₂	Monate

(2) Die Referendarin oder der Referendar hat einen der Ausbildungsabschnitte

Liegenschaftskataster,

Ländliche Neuordnung,

Landesplanung und Städtebau oder

Landesvermessung und Kartographie

für eine vertiefte Ausbildung auszuwählen. Die Wahl ist der Bezirksregierung innerhalb einer von ihr gesetzten Frist anzuzeigen.

§ 9 Gestaltung der Ausbildung

- (1) Zu Beginn der Ausbildung sollen das Ziel der Ausbildung anhand eines Leitfadens erläutert und Hinweise auf die Gliederung der Ausbildung, den Ausbildungsstoff in den einzelnen Ausbildungsabschnitten und auf die Prüfung gegeben werden.
- (2) Die Ausbildung soll durch Lehrvorträge, Besichtigungen und Übungen in freier Rede vertieft werden. Es ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen, Verhandlungen, Sitzungen und dergl. zu geben. In den Ausbildungs-abschnitten I–IV sollen Übungsarbeiten gefertigt werden. Kenntnisse über Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit sind grundsätzlich in allen Ausbildungsabschnitten aufgabenbezogen zu vermitteln.
- (3) Die Ausbildung wird durch Lehrgänge und Seminare ergänzt. Dies gilt insbesondere für die beiden fachübergreifenden Fächer "Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen" und "Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit".
- (4) Es ist im Ausbildungsabschnitt I Gelegenheit zu geben, beim Grundbuchamt die Einrichtung und Führung des Grundbuches und die geschäftliche Behandlung von Grundbuchsachen kennenzulernen.
- (5) Die Ausbildung im Abschnitt II soll sich auf den gesamten Aufgabenbereich der Flurbereinigungsbehörden erstrecken. Der Schwerpunkt ist auf die planerischen Arbeiten zu legen. Hierbei ist die Flurbereinigung in ihrer Verzahnung mit den übrigen Raumordnungsmaßnahmen herauszustellen.
- (6) Es soll im Ausbildungsabschnitt III Gelegenheit gegeben werden, in die allgemeinen technischen Aufgaben einer Kommunalverwaltung Einblick zu nehmen. Bei einer vertieften Ausbildung im Abschnitt III soll die Referendarin oder der Referendar an einem Lehrgang bei einem Institut für Städtebau teilnehmen.
- (7) Bei der Ausbildung im Abschnitt IV soll die Referendarin oder der Referendar vor allem mit praktischen Arbeiten vertraut gemacht werden.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Während der Ausbildung sollen Arbeitsgemeinschaften bei den Bezirksregierungen eingerichtet werden; die Referendarin oder der Referendar hat an der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen. Sie oder er ist der Arbeitsgemeinschaft einer anderen Bezirksregierung zuzuweisen, wenn dies im Hinblick auf die Anzahl der Referendarinnen oder Referendare und die örtlichen Gegebenheiten zweckmäßig ist.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft hat die Referendarinnen oder die Referendare vor allem mit der Verwaltung vertraut zu machen und sie anzuleiten, praktische Fälle richtig zu bearbeiten, die wesentlichen Fragen zu erkennen und Berichte und Entscheidungen zu entwerfen. Es sollen Kenntnisse vertieft und Anregungen für das Selbststudium sowie Gelegenheit zum freien Vortrag und zur Teilnahme an Besprechungen gegeben werden.
- (3) Referendarinnen oder Referendare sind zur Arbeitsgemeinschaft nicht einzuberufen, solange sie an Ausbildungslehrgängen teilnehmen oder die häusliche Prüfungsarbeit anfertigen.

§ 11 Überwachung der Ausbildung

(1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Referendarin oder des Referendars ist die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident. Sie oder er bestellt zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter eine geeignete Beamtin oder einen geeigneten Beamten der Bezirksregierung, die oder der durch die Große Staatsprüfung die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erworben hat. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die gesamte Ausbildung. Die Ausbildung im Einzelnen obliegt jeweils der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstelle oder der von ihr oder ihm beauftragten

- (2) Die Bezirksregierung stellt einen Ausbildungsplan auf, der die Abschnitte, Zeiten und Ausbildungsstellen
- (3) Die Bezirksregierung ist dafür verantwortlich, dass der Ausbildungsplan eingehalten wird. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen zulässig.
- (4) Die Referendarin oder der Referendar hat einen Ausbildungsnachweis zu führen, der monatlich der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstelle und nach Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnittes der Bezirksregierung zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen ist.
- (5) Die Bezirksregierung hat für jede Referendarin oder jeden Referendar eine Übersicht über die Ausbildung zu führen.

§ 12 Beurteilung während der Ausbildung

- (1) Jede Ausbildungsstelle beurteilt nach dem Muster der Anlage 2 die Referendarin oder den Referendar nach Anlage 2 Abschluss des bei ihr abgeleisteten Abschnittes oder Teilabschnittes unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung nach ihren oder seinen Fähigkeiten und Kenntnissen sowie nach ihrer oder seiner Leistung und Führung. Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht ist. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken.
- (2) Erreicht die Ausbildungszeit bei einer Ausbildungsstelle nicht die volleDauer von sechs Wochen, bestätigt die Ausbildungsstelle nur die Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Erreichung des Zieles des Ausbildungs-abschnittes. Sie soll darüber hinaus besondere Fähigkei-ten und Mängel vermerken. Die unter Absatz 1 geforderte Beurteilung entfällt hierbei.
- (3) Die Bezirksregierung gibt am Schluss der Ausbildung eine abschließende Beurteilung ab. Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Beurteilungen sind der Referendarin oder dem Referendar von der Ausbildungsstelle in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihr oder ihm zu besprechen. Die Eröffnungen sind aktenkundig zu machen.

§ 13 Urlaub

- (1) Erholungsurlaub ist in dem Ausbildungsplan nach § 11 Abs. 2 im gegenseitigem Benehmen einzuarbeiten.
- (2) Bei der Gewährung von Sonderurlaub soll ein Jahr nicht überschritten werden.
- (3) Während der Zeit für die Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit soll Urlaub nicht gewährt werden.

§ 14 Entlassung

Die Referendarin oder der Referendar kann nach Maßgabe des § 35 LBG unter Widerruf des Beamtenverhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden, wenn

- a) sie oder er die geistigen oder körperlichen Anforderungen nicht erfüllt oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt,
- b) zu erkennen ist, dass sie oder er das Ziel der Ausbildung nicht erreichen wird,
- sie oder er es schuldhaft versäumt, die Zulassung zur Großen Staatsprüfung (§ 17 Abs. 2) oder die Zulassung zur Wiederholungsprüfung (§ 26 Abs. 3) fristgemäß zu beantragen.

3. Große Staatsprüfung

§ 15

Zweck der Großen Staatsprüfung

In der Großen Staatsprüfung hat die Referendarin oder der Referendar nachzuweisen, dass die auf einer wissenschaftlichen Hochschule erworbenen Kenntnisse in der Praxis angewendet werden können, dass sie oder er mit den Aufgaben der Verwaltungen der Laufbahn und den einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und technischen Vorschriften vertraut ist und dass auch über wirtschaftliches Denken und führungsmethodische Kenntnisse verfügt wird.

§ 16

Abnahme der Prüfung, Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen

- (1) Die für die Abnahme der Großen Staatsprüfung zuständige Behörde ist das Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten, Frankfurt am
- (2) Die Prüfungen finden am Sitz des Oberprüfungsamtes statt. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberprüfungsamtes kann sie auch an anderen Orten abhalten
- (3) Beim Oberprüfungsamt wird ein Prüfungsausschuss für die Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen eingerichtet. Die Vorsitzerin oder der Vorsitzer der Vorsitze Kuratoriums des Oberprüfungsamtes bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und mehrere Vertreterinnen oder Vertreter sowie die erforderliche Anzahl von Prüferinnen und Prüfern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen Beamtinnen oder Beamte des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, die eine Große Staatsprüfung abgelegt haben, oder Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Das Kuratorium kann in Sonderfällen Ausnahmen zulassen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Erst- und Zweitprüferinnen oder Erst- und Zweitprüfer für die häusliche Prüfungsarbeit und die Prüferinnen oder Prüfer für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht.
- (5) Für die Abnahme der mündlichen Prüfung eines Prüfungstermins werden eine oder mehrere Prüfungskommissionen gebildet. Die Prüfungskommissionen bestehen aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern, wobei die Besetzung der Prüfungskommissionen je nach Prüfungsfächern personell wechseln kann. Vorsitzende oder Vorsitzender einer Prüfungskommission kann nur die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine ihrer Stellvertreterinnen oder einer seiner Stellvereine ihrer Steilvertreterinnen oder einer seiner Steilvertreter sein. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Oberprüfungsamtes aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses berufen. Den Prüfungskommissionen sollen nach Möglichkeit je eine Prüferin oder ein Prüfer aus dem Land Nordrhein-Westfalen angehören.
- (6) Die Gesamtheit der Prüfungskommissionen eines Prüfungstermines bildet den Prüfungsausschuss nach den §§ 19 Abs. 6, 20 Abs. 7 und 26 Abs. 2 für diesen Termin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei der Anwesenheit der oder des Vorsitzenden oder einer Stellvertretung der oder des Vorsitzenden sowie von drei Vierteln, mindestens jedoch von Dreien seiner Mitglieder. Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberprüfungsamtes sorgt für den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf und wacht darüber, dass gleich hohe Prüfungsanforderungen gestellt und gleiche Beurteilungsmaßstäbe an-gelegt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann sie oder er sich an den Prüfungen beteiligen und gilt in diesem Falle von Amts wegen als weiteres Mitglied der Prüfungskommission. Beteiligt sie oder er sich nicht

selbst an der Prüfung, gilt das gleiche für seine Stellvertretern oder seinen Stellvertreter.

§ 17

Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Großen Staatsprüfung können nur Referendarinnen oder Referendare zugelassen werden, die die Ausbildungszeit für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet ha-
- (2) Die Referendarin oder der Referendar hat den Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung (An-Anlage 3 lage 3) innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksregierung zu stellen. Die Bezirksregierung hat der Referendarin oder dem Referendar den Termin für den Antrag unter Hinweis auf die Folgen eines Versäumnisses (§ 14) schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Bezirksregierung legt dem Oberprüfungsamt den Antrag mit den für die Entscheidung notwendigen Unterlagen zwei Monate vor Aushändigung der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit vor.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberprüfungsamtes entscheidet auf Grund der mit dem Zulassungsantrag vorgelegten Unterlagen über die Zulassung zur Großen Staatsprüfung.
- (5) Das Oberprüfungsamt leitet den Zulassungsbescheid zusammen mit der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit den Bezirksregierungen zur fristgerechten Aushändigung an die Referendarin oder den Referendar zu. Die dem Zulassungsantrag beigefügten Unterlagen werden gleichzeitig zurückgegeben. Sie sind zu vervollständigen und dem Oberprüfungsamt mit der abschließenden Beurteilung (§ 12 Abs. 3) sogleich nach Beendigung der gesamten Ausbildung wieder zuzuleiten.

Art der Prüfung

Die Große Staatsprüfung besteht aus der häuslichen Prüfungsarbeit, den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung.

§ 19 Häusliche Prüfungsarbeit

- (1) Die Referendarin oder der Referendar soll durch die häusliche Prüfungsarbeit zeigen, dass sie oder er eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfassen, methodisch bearbeiten und das Ergebnis klar darstellen kann.
- (2) Die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit wird in der Regel dem Gebiet entnommen, in dem die Referendarin oder der Referendar vertieft ausgebildet worden ist.
- (3) Die Referendarin oder der Referendar muss die häusliche Prüfungsarbeit innerhalb von sechs Wochen anfertigen und dem Oberprüfungsamt im Original unmittelbar einreichen. Die Bearbeitungsfrist beginnt stets mit dem auf die Aushändigung der Aufgabe folgenden Tag. Sie wird jeweils um zwei Tage verlängert, wenn die Oster-, Pfingst- oder Weihnachtszeiertage in den Bearbeitungszeitraum fallen. Fällt der Abgabetermin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder Feiertag, so genügt die Auslieferung bei der Post oder die persönliche Abgabe beim Oberprüfungsamt am darauffolgenden Werktag.
- (4) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberprüfungsamtes die Frist um höchstens sechs Wochen verlängern. Die Referendarin oder der Referendar hat in diesem Fall unverzüglich einen Antrag durch die Bezirksregierung, die dazu Stellung nimmt, an das Oberprüfungsamt zu richten. Bei längerer Verhinderung ist eine neue Aufgabe ersatzweise zu bearbeiten.
- (5) Die Aufgabe ist in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe zu bearbeiten, alle benutzten Quellen und Hilfsmittel sind anzugeben. Dieses ist in einer dem Textteil der Arbeit vorzuheftenden Erklärung zu versichern. Alle Ausarbeitungen müssen unterschrieben sein.

- (6) Die häusliche Prüfungsarbeit wird von einer Erstund Zweitprüferin oder von einem Erst- und Zweitprüfer (§ 16 Abs. 4) unabhängig voneinander mit schriftlicher Begründung bewertet. Die Arbeit ist nicht angenommen, wenn sie von beiden Prüferinnen oder Prüfern nicht mindestens mit "ausreichend" beurteilt worden ist. Wenn die häusliche Prüfungsarbeit von einer oder einem der beiden Prüferinnen oder Prüfer nicht mindestens mit ausreichend bewertet worden ist, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Stellvertretung, ob die Arbeit angenommen wird. Die Note der angenommenen häuslichen Prüfungsarbeit wird vom Prüfungsausschuss (§ 16 Abs. 6) festgesetzt.
- (7) Wird die häusliche Prüfungsarbeit ohne wichtigen Grund nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Große Staatsprüfung als nicht bestanden. Ist die häusliche Prüfungsarbeit nicht angenommen worden, so ist die Große Staatsprüfung nicht bestanden Die Referendarin oder der Referendar erhält hierüber vom Oberprüfungsamt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (8) Die Referendarin oder der Referendar kann die häusliche Prüfungsarbeit fünf Jahre nach Abschluss der Großen Staatsprüfung zurückverlangen. Geschieht dies nicht, so wird sie vernichtet.

§ 20

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

- (1) Die Referendarin oder der Referendar soll durch die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zeigen, dass sie oder er Aufgaben aus dem Bereich der Verwaltung rasch und sicher erfassen, in kurzer Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen kann.
- (2) Ist die häusliche Prüfungsarbeit angenommen worden, so wird die Referendarin oder der Referendar vom Oberprüfungsamt zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht unter Angabe von Zeit und Ort der Prüfung spätestens zwei Wochen vorher geladen.

Anlage 4

- (3) Insgesamt ist aus vier Prüfungsfächern (Anlage 4) je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht in jeweils sechs Stunden an vier aufeinanderfolgenden Werktagen zu fertigen. Den rechts- und verwaltungsbezogenen Bereichen der Ausbildung ist mit mindestens einer Arbeit Rechnung zu tragen. Eine der Arbeiten soll aus dem Vertiefungsfach gefertigt werden. Die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zur Verfügung gestellt. Wenn die Referendarin oder der Referendar selbst Hilfsmittel mitbringen soll, werden sie in der Ladung zur Prüfung ausdrücklich benannt. Andere mitgeführte Hilfsmittel sind vor Aushändigung der Aufgabe bei der Aufsicht zu hinterlegen.
- (4) Das Oberprüfungsamt leitet die Aufgaben in verschlossenem Umschlag der Bezirksregierung zu. Diese gibt sie einzeln ungeöffnet am Fertigungstag an die Aufsicht weiter, die sie zu Beginn der Prüfung der Referendarin oder dem Referendar aushändigt. Mit der Aufsicht sind Beamtinnen/Beamte des höheren Dienstes zu beauftragen.
- (5) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist ist die Arbeit unterschrieben mit allen Zwischenrechnungen und Konzepten der Aufsicht abzugeben
- (6) Über den Verlauf der vier schriftlichen Arbeiten fertigt die Aufsicht jeweils eine Niederschrift an, die zu sammeln und am letzten Fertigungstag dem Oberprüfungsamt zu übersenden sind. Die gefertigten Arbeiten sind noch am jeweiligen Fertigungstag zusammen mit den Aufgabentexten mit Einlieferungsnachweis den vom Oberprüfungsamt benannten Erstbeurteilerinnen und Erstbeurteilern zur Bewertung zuzuleiten.
- (7) Für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht gilt § 19 Abs. 6 Satz 1 entsprechend. Die Note der schriftlichen Arbeiten wird vom Prüfungsausschuss (§ 16 Abs. 6) festgesetzt.
- (8) Die Große Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Note in einem Fach der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht "ungenügend" ist oder die Noten in zwei

Fächern "mangelhaft" sind oder die Note in einem Fach der schriftlichen Arbeiten "mangelhaft" ist und dabei die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht 4.01 oder schlechter lautet. Die Referendarin oder der Referendar erhält hierüber vom Oberprüfungsamt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 21 Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung soll die Referendarin oder der Referendar neben dem Wissen und Können in ihrer oder seiner Laufbahn vor allem das Verständnis für technische, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge erkennen lassen. Dabei sollen auch Urteilsvermögen, Sicherheit im Auftreten und Ausdrucksfähigkeit bewiesen werden.
- (2) Zur mündlichen Prüfung, die sich auf zwei Tage erstreckt, wird vom Oberprüfungsamt schriftlich geladen. Bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten können in einer Gruppe gemeinsam geprüft werden.
- (3) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission (§ 16 Abs. 5) abgenommen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer bewertet und von der Prüfungskommission als Einzelnoten festgesetzt. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die beschließenden Mitglieder müssen an der Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Der Prüfstoff in den einzelnen Prüfungsfächern ist dem Prüfstoffverzeichnis (Anlage 5) zu entnehmen. Die in Anlage 5 Anlage 4 genannte Prüfungsdauer von sechseinhalb Stunden gilt für die gleichzeitige Prüfung von drei Kandidatinnen oder Kandidaten. Sie ist eine Regelzeit und kann bei weniger Kandidatinnen oder Kandidaten angemessen gekürzt werden. Die Prüfungskommission kann die Prüfungszeit verlängern, wenn dies zur Beurteilung der Leistungen notwendig ist. Die Verlängerung soll eine Viertelstunde je Fach nicht überschreiten.
- (5) Als Abschluss der Prüfung hat die Referendarin oder der Referendar einen Vortrag von mindestens fünf und längstens zehn Minuten zu halten. Das Thema wird aus dem Fachbereich der Referendarin oder des Referendars oder einem sonst interessierenden Gebiet entnommen und ist etwa zwanzig Minuten vorher bekanntzugeben. Der Vortrag entfällt für Referendarinnen oder Referendare, die die Prüfung gemäß § 24 Abs. 4 nicht
- (6) Die Prüfung und die Beratungen sind nicht öffentlich. Bei der mündlichen Prüfung, nicht dagegen bei der Festsetzung der Prüfungsnoten, können Beauftragte der obersten Dienstbehörde und die Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleiter zugegen sein.

§ 22

Unterbrechung der Prüfung

- (1) Kann die Referendarin oder der Referendar nicht zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung erscheinen oder muss sie oder er diese abbrechen, so ist unverzüglich das Oberprüfungsamt unter Angabe der Gründe zu verständigen und der Nachweis der Verhinderung zu erbringen. Erkennt die Präsidentin oder der Präsident des Oberprüfungsamtes die Gründe als triftig an, so gelten bei einer Unterbrechung die bis dahin abgeschlossenen Teile als abgelegt. Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Termin neu anzuberaumen bzw. fortzusetzen.
- (2) Entsprechendes gilt, wenn die Referendarin oder der Referendar bei Vorliegen eines triftigen Grundes mit Zustimmung des Oberprüfungsamtes von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Die Große Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Referendarin oder der Referendar ohne vom Oberprüfungsamt anerkannten Grund zu den schriftli-

chen Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser Prüfungsteile abbricht.

§ 23 Noten und Punktzahlen

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Den einzelnen Noten sind folgende Punktzahlen zugeordnet:

sehr gut = 1.01.3 gut = 1.72.0 2.3 befriedigend = 2.73.0

3.0 3.3

ausreichend = 3.7

mangelhaft = 5.0

ungenügend = 6.0

Andere Punktzahlen oder Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

§ 24 Gesamturteil

- (1) Zur Bildung des Gesamturteils werden die Noten der häuslichen Prüfungsarbeit (§ 19 Abs. 6), der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (§ 20 Abs. 7) und der mündlichen Prüfungsfächer (§ 21 Abs. 3) herangezogen.
- (2) Für die Bildung des für das Gesamturteil maßgebenden Mittelwertes wird

die Punktzahl der häuslichen Prüfungsarbeit m

mit zwei (= 20 v.H.)

die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht

mit drei (= 30 v.H.)

die Durchschnittspunktzahl aller Fächer der mündlichen Prüfung mit fünf (= 50 v.H.) multipliziert und die hieraus gebildete Summe durch zehn dividiert. Eine dritte Stelle hinter dem Komma wird bei allen Rechenvorgängen nicht berücksichtigt.

(3) Für das Gesamturteil gelten die folgenden Noten: sehr gut

befriedigend ausreichend nicht bestanden

- (4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
- a) der Mittelwert nach Absatz 2 schlechter als 4.00 lautet oder
- b) die Note in einem Fach der mündlichen Prüfung "ungenügend" ist oder die Noten in drei Fächern der mündlichen Prüfung "mangelhaft" sind oder
- c) in einem Fach oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung die Note "mangelhaft" ist und nicht durch andere Noten in Fächern der mündlichen Prüfung ausgeglichen wird. Ein Ausgleich ist je Fach durch zwei Noten "befriedigend" oder eine Note "gut" oder besser gegeben.
- $\S\S$ 19 Abs. 7, 20 Abs. 8, 22 Abs. 3 und 27 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
 - (5) Die Große Staatsprüfung ist bestanden mit:

"sehr gut" bei einem Mittelwert von 1.00–1.49, "gut" bei einem Mittelwert von 1.50–2.44, "befriedigend" bei einem Mittelwert von 2.45–3.34, "ausreichend" bei einem Mittelwert von 3.35–4.00.

In Grenzfällen können die Beurteilungen während der Ausbildung und der persönliche Gesamteindruck – hierzu gehört auch der Vortrag (§ 21 Abs. 5) – berücksichtigt werden. Ein Grenzfall liegt dann vor, wenn bei Anheben des Mittelwertes um 0.1 eine bessere Note des Gesamturteils erreicht wird; das Anheben darf auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss haben.

- (6) Über den Prüfungshergang sind Niederschriften anzufertigen, in denen die Prüferinnen und Prüfer für die häusliche Prüfungsarbeit und für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, die Besetzung des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission, der Name der Referendarin oder des Referendars, die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die Gesamtnote und die Beurteilung des Vortrags festgehalten werden. Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und den an der mündlichen Prüfung beteiligten Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen. Sie sind wie die schriftlichen Beurteilungen der häuslichen Prüfungsarbeit und der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht Bestandteil der Prüfungsakten.
- (7) Im Anschluss an die Große Staatsprüfung wird der Referendarin oder dem Referendar das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben. Ist die Prüfung bestanden, wird hierüber eine Bescheinigung des Oberprüfungsamtes erteilt, die auch Angaben über die Berufsbezeichnung enthält. Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält die Referendarin oder der Referendar hierüber vom Oberprüfungsamt über die Bezirksregierung einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 25 Prüfungszeugnis

Mit Bestehen der Großen Staatsprüfung erwirbt die Referendarin oder der Referendar die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst. Sie oder er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung Vermessungsassessorin oder Vermessungsassessor zu führen. Sie oder er erhält vom Oberprüfungsamt ein Prüfungszeugnis, das die Einzelnoten und das Gesamturteil enthält. Das Prüfungszeugnis wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Oberprüfungsamtes unterzeichnet und mit dem Siegel versehen; es wird mit einem Bescheid des Oberprüfungsamtes – mit Rechtsbehelfsbelehrung – über die Bezirksregierung übersandt.

§ 26 Wiederholung der Prüfung

- (1) Hat die Referendarin oder der Referendar die Große Staatsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so darf sie einmal wiederholt werden.
 - (2) Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich
- a) auf die Anfertigung einer neuen häuslichen Prüfungsarbeit, wenn die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder nicht angenommen worden ist,

- b) auf die mit "ungenügend" und "mangelhaft" benoteten Fächer der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht,
- auf die mit "ungenügend" oder "mangelhaft" bewerteten Fächer der mündlichen Prüfung.

Die Wiederholungsprüfung umfasst in den Fällen der Buchstaben a) und b) auch die bisher noch nicht abgelegten weiteren Teile der Großen Staatsprüfung. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss (§ 16 Abs. 6) bei überwiegend ungenügenden oder mangelhaften Leistungen die Wiederholung der gesamten mündlichen Prüfung oder der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht oder beider Teile der Großen Staatsprüfung beschließen. Hat die Referendarin oder der Referendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder ist sie nicht angenommen worden (§ 19 Abs. 6), so ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines entsprechenden Bescheides des Oberprüfungsamtes eine neue Aufgabe zu beantragen. § 27 bleibt unberührt.

- (3) Die Prüfungskommission befindet auch darüber, in welchen Abschnitten die Ausbildung einer Ergänzung bedarf, und schlägt der Bezirksregierung die Dauer der zusätzlichen Ausbildung vor. Sie soll mindestens drei, höchstens zwölf Monate betragen. Ist die häusliche Prüfungsarbeit nicht angenommen worden, so ist die Ausbildung um die Zeitdauer verlängert, die bis zur Abgabe der neuen häuslichen Prüfungsarbeit vorgesehen ist. Die zusätzliche Ausbildung entfällt in den Fällen, in denen die Prüfung als nicht bestanden gilt bzw. für nicht bestanden erklärt wird. Die Referendarin oder der Referendar hat zwei Monate vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen.
- (4) Wurde auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann das Kuratorium des Oberprüfungsamtes eine zweite Wiederholung zulassen, wenn dieses von der Bezirksregierung unter Darlegung der besonderen Umstände und mit einer Begründung, dass zu erwarten sei, die Prüfung werde bestanden, befürwortet wird. Das Gesuch ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes auf dem Dienstweg zuzuleiten. Die Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 29 wird hierdurch nicht berührt.

§ 27 Verstöße gegen die Prüfungsordnung

- (1) Wer zu täuschen versucht oder insbesondere die Versicherung der selbständigen Bearbeitung der häuslichen Prüfungsarbeit unrichtig abgibt (§ 19 Abs. 5) oder wer bei den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht andere als die zugelassenen Hilfsmittel mit sich führt (§ 20 Abs. 3) oder sich sonst eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig macht, der oder dem soll die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet werden; der Vorbehalt ist aktenkundig zu machen. Bei einer erheblichen Störung soll sie oder er von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Über die Folgen eines Vorfalls nach Absatz 1 oder einer Täuschung, die nach Abgabe der häuslichen Prüfungsarbeit oder der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht festgestellt wird, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei einer Täuschung oder einem Ordnungsverstoß während der mündlichen Prüfung die jeweilige Prüfungskommission. Es kann je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen mit neuer Aufgabenstellung angeordnet oder die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Die Referendarin oder der Referendar erhält einen schriftlichen Bescheid. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und ihr oder ihm über die Bezirksregierung

zuzuleiten. Im Falle des Nichtbestehens wird im Bescheid der Umfang einer möglichen Wiederholungsprüfung festgelegt.

- (3) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, ist das Oberprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberprüfungsamtes kann im Benehmen mit dem Kuratorium die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Diese Maßnahme ist zulässig innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem letzten Tag der mündlichen Prüfung.
- (4) Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 28 Prüfungsakte

Auf schriftlichen Antrag an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberprüfungsamtes innerhalb der Rechtsmittelfristen wird die persönliche Einsichtnahme in die Prüfungsakte in der Geschäftsstelle des Oberprüfungsamtes gewährt.

§ 29

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis der Referendarin oder des Referendars endet mit dem Tag, an dem ihr oder ihm das Bestehen der Großen Staatsprüfung bekanntgegeben oder das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung schriftlich bekanntgegeben wurde.

III. Teil Aufstieg

§ 30 Aufstieg

Beamtinnen oder Beamte der Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes erwerben die Befähigung für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes nach Maßgabe des § 40 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1995 (GV. NRW. 1996 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 2000 (GV. NRW. S. 380).

IV. Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31

Übergangsregelung

Die Ausbildung und Prüfung der vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung in den Vorbereitungsdienst eingestellten Referendarinnen und Referendare richtet sich nach der Ausbildungsverordnung höherer vermessungstechnischer Dienst (VAPhvD) vom 9. September 1990 (GV. NRW. S. 537).

§ 32

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungsverordnung höherer vermessungstechnischer Dienst (VAPhvD) vom 9. September 1990 (GV. NRW. S. 537) außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. Oktober 2002

Der Innenminister des Landes Nordhein-Westfalen Dr. Behrens

Anlage 1 (zu §§ 7 Abs. 2, 8, 11 Abs. 2)

Ausbildungsplan für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes

Ausbildungs-				
Abschnitt ¹)	Dauer (Monate)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt	
I–VI		Allgemein für alle Ausbildungsstellen	Um Führungs- und Managementtechniken in der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen zu beherrschen, soll die Referendarin bzw. der Referendar die im folgenden aufgeführten Ausbildungsinhalte in jedem der Ausbildungsabschnitte anwenden. Die Vermittlung der theoretischen Grundkenntnisse soll in Form von Lehrgängen erfolgen.	
			Managementaufgaben und -methoden, Organisation und Geschäftsbetrieb der Behörden, Kommunikation, Informations- und Bürotechnik, Personalführung und -leitung, Personalverwaltung, Zusammenarbeit mit Personalvertretungen, volks- und betriebswirtschaftliche Grundsätze, Öffentlichkeitsarbeit, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Qualitätssicherung.	
I	41/2	Katasteramt	Entstehung, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, Verbindung mit dem Grundbuch, Liegenschaftsrecht; Verwendung des Liegenschaftskatasters nach den Zweckbestim- mungen des Vermessungs- und Katastergesetzes; Bodenschätzung, Einrichtung und Führung des Grundbuches, Katastererneuerung.	
	1	Bezirksregierung, Katasteramt oder Öffentlich bestellte Vermessungsinge- nieurin oder Öffent- lich bestellter Vermes- sungsingenieur	Kostenwesen, Planung, Durchführung, Ausarbeitung und Kontrolle aller Kataster- und sonstigen Vermessungen unter Anwendung moderner Rechen- und Auswerteverfahren (Hardware, Software-Technologie), Anwendungen in den Bereichen Geoinformationssysteme/Landinformationssysteme, Zusammenarbeit mit anderen Behörden und politischen Gremien.	
П	3	Amt für Agrarord- nung	Geschichtliche Entwicklung der Flurbereinigu Agrarrecht einschließlich ländlicher Siedlung; rechtliche, wirtschaftliche, ökologische und tec nische Grundlagen der Landentwicklung, insb sondere der Flurbereinigung und der Dorferne erung; Maßnahmen zur Förderung der Landen wicklung, Kosten und Finanzierung; Neuord- nungsverfahren im ländlichen Raum, Flurberei gungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, der Landen	
	1	Obere Flurbereini- gungsbehörde	schaftspflege und der Dorferneuerung; Neugestaltungsgrundsätze, Wertermittlung, Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, Flurbereinigungsplan, Ausführung des Flurbereinigungsplanes, Rechtsbehelfsverfahren; Einsatz und Anwendung von neuen Technologien; Teilnahme an wesentlichen Arbeitsabschnitten und Terminen in Neuordnungsverfahren. Entwicklung, Leitung und Koordinierung größerer Projekte und fachübergreifender Planung im ländlichen Raum, Umweltverträglichkeitsprüfung.	

Ausbild	ungs-		
Abschnitt ¹)	Dauer (Monate)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
III	41/2	Kommunales Vermes- sungs-, Liegenschafts- oder Planungsamt	Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung; Städtebau: Arbeitsmethodik (Bestandsaufnahme, Analyse, Prognose), Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung, Bodenordnung, Enteignung, Erschließung, Ermittlung von Grundstückswerten, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen; Umweltplanung, Umweltschutz; sonstiges Bau- und Bodenrecht; Bauordnungswesen; kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen. Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der kommunalen Selbstverwaltung, Zusammenwirken der Behörden und politischen Gremien.
IV	21/2	Landesvermessungs- amt	Aufbau, Erneuerung und Erhaltung des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes, topographische Landesaufnahme, Photogrammetrie, topographische Landeskartographie einschl. der Laufendhaltung der amtlichen topographischen Kartenwerke, Fernerkundung, Reproduktionstechnik, Präzisionsvermessungen. Planung, Lenkung, Durchführung und Kontrolle von Fachaufgaben im Innen- und Außendienst, Anwendungen in der Bereichen Geoinformationssysteme/Landinformationssysteme.
V	3	nach Wahl	Vertiefung in einem der Abschnitte I, II, III oder IV als Projektmanagement zur Entwicklung von Modellen.
VI ²)	41/2	Bezirksregierung	Allgemeine Landesverwaltung, Fachaufsicht über die Katasterämter, Berufsrecht und Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Beschwerde- und Widerspruchsverfahren, sonstige Aufgaben des Kataster- und Vermessungswesens, Verwaltungsrecht, Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes; Aufgaben, Organisation und Zusammenwirken der Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen, Geschäftsbetrieb und Bürotechnik der Mittelbehörde, Kontrolle im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht, Begriffe und Grundsätze der Ablauforganisation, Projektmanagement.
	24		Traustiche Frutungsarbeit (0 Wochen)
	24		

Die Reihenfolge der Abschnitte II, III und IV kann vertauscht, die Abschnitte I, II und V können geteilt werden.
 Für die Ausbildung im Abschnitt VI ist das Dezernat Landesvermessung und Liegenschaftskataster federführend. Soweit es die Ausbildung erfordert, kann die Referendarin oder der Referendar auch anderen Dezernaten zugewiesen werden.

529 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 30 vom 22. November 2002 Anlage 2 (zu § 12 Abs. 1 und 3) (Ausbildungsstelle) Beurteilung der/des Regierungsvermessungsreferendarin/-referendars (Vor- und Zuname) Vertiefungsfach: Zulassungsbehörde: Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bei A Persönlichkeitsmerkmale (Pflichtgefühl, Arbeitsbereitschaft, Arbeitsverhalten, Verhalten gegenüber Mitarbeitern, Umgang mit Publikum) **B** Fachkenntnisse (Umfang und Anwendung der Fachkenntnisse) C Leistungsfähigkeit (Auffassung, Denk- und Urteilsfähigkeit, Lernfähigkeit, Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift) Gesamturteil: (Note gemäß § 23) Besonderheiten (Ort) Unterschrift des Leiters der Ausbildungsstelle (Datum)

Sichtvermerk der Referendarin/des Referendars

(Datum)

Unterschrift des Ausbildungsleiters

(Ort)

Anlage 3 (zu § 17 Abs. 2)

Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst

In der Fachrichtung: Vermessungs- und Liegenschaftswesen
vertiefte Ausbildung in
Vor- und Zuname:
geboren am
Geburtsort und Kreis:
Wohnungsanschrift (nachträgliche Änderungen sind dem Oberprüfungsamt sofort anzuzeigen):
Hiermit bitte ich um Zulassung zur erstmaligen *) – wiederholten *) – Ablegung der Großer Staatsprüfung.
, den
(Unterschrift) (Regierungsvermessungsreferendarin/-referendar)

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3 (Rückseite)

Bezirksregierung
den
Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten Hahnstraße 70
60528 Frankfurt am Main
Regierungsvermessungsreferendarin/-referendar
Hiermit lege ich den Zulassungsantrag der/des Regierungsvermessungsreferendarin/-referendars
vor.
Beigefügt sind:
1) Hefte mit Personalakten und Beurteilungen
2) Übersicht über die Ausbildung
3) Ausbildungsnachweis
4)
5)
6)
7)
Ich halte die Referendarin/den Referendar auf Grund der während der Ausbildung erteilten Beurteilungen und nach meiner eigenen Kenntnis für vorbereitet und befürworte ihren/seinen Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung. Die häusliche Prüfungsarbeit soll in der Zeit vom
zuzustellen, dass sie der Referendarin/dem Referendar am

Anlage 4

(zu §§ 20 Abs. 3, 21 Abs. 4)

Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

	Stunden
Allgemeine Rechts- und Verwaltungs- grundlagen	1,00
2. Leitungsaufgaben, Wirtschaftlichkeit	1,00
3. Liegenschaftskataster	1,25
4. Ländliche Neuordnung	1,00
5. Landesplanung und Städtebau	1,00
6. Landesvermessung und Kartographie	1,25
zusar	nmen: 6,50

Anlage 5

(zu § 21 Abs. 4)

Prüfstoffverzeichnis

1 Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

1 1

Allgemeines Staatsrecht

1.1.1

Staatsbegriff, Staatswesen

1.1.2

Grundzüge des Völkerrechts sowie der internationalen und supranationalen Organisationen

1.1.3

Staatsformen

1.1.4

Entstehung und Auflösung von Staaten

115

Staatliche Entwicklung in Deutschland

1.2

Grundgesetz, Verfassungen der Länder

121

Verfassungsgrundsätze, Grundrechte

1.2.2

Staatsrechtliches Wesen der Bundesrepublik

1.2.3

Föderalismus

1.2.4

Grundgesetzliche Richtlinien und Kompetenzverteilung für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung

1.2.5

Oberste Bundesorgane

1.2.6

Funktionen der Staatsgewalt

- Dreiteilung der Gewalten
- Begriff und Wesen der öffentlichen Verwaltung
- Gesetzgebungsverfahren
- Rechtsverordnungen und autonome Satzungen
- Die Rechtsprechung
- Normenkontrolle und Verfassungsbeschwerde

1.2.7

Staats- und Amtshaftungsgrundsätze

128

Finanzwesen des Bundes und der Länder

1.3

Die Europäische Union

1.3.1

Status und Organe

1.3.2

Hoheitliche Kompetenzen, Kompetenzabgrenzung zu Mitgliedstaaten

1.3.3

Rechtsetzung, Umsetzung der Rechtsakte in nationales Recht

1 2 4

Europäischer Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion

1.4

Gemeindeverfassungen, kommunale Selbstverwaltung

1.5

Verwaltungsaufbau und Behördenorganisation bei Bund, Ländern und Gemeinden

151

Oberste Bundes- und Landesbehörden

1.5.2

Organisation der unmittelbaren Staatsverwaltung

159

Aufgaben und Organe der mittelbaren Staatsverwaltung

154

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht

1.6

Allgemeines und formelles Verwaltungsrecht, Verwaltungshandeln, Verwaltungsprozessrecht

1.6.1

Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder

- Allgemeines Verwaltungsverfahren
- Institut des Verwaltungsaktes und des öffentlichrechtlichen Vertrages
- Förmliches Verwaltungsverfahren, Planfeststellungsverfahren
- Auslegung von Rechtsnormen
- Verwaltungsermessen
- Amtshilfe

1.6.2

Verwaltungsgerichtsordnung

1.6.3

Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungszustellungsrecht

1.6.4

Außerordentliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungshandeln (Petition, Beschwerde, Dienstaufsichtsbeschwerde)

1.7

Besonderes Verwaltungsrecht

1.7.1

Beamtenrecht

1.7.2

Disziplinarrecht

1.7.3

Personalvertretungsrecht

1.7.4

Ordnungswidrigkeitenrecht

1.7.5

Grundzüge des Kommunalrechts

176

Sozialrecht in den Grundzügen

1.7.7

Arbeitsschutzrecht in den Grundzügen

1.7.8

Steuerrecht in den Grundzügen

179

Gewerberecht in den Grundzügen

1.7.10

Grundzüge des Polizeirechts

1711

Datenschutzrecht

1.8

Privatrecht

181

Bürgerliches Gesetzbuch

 Allgemeiner Teil, Schuldverhältnisse und Sachenrecht in den Grundzügen

- Nachbarrecht

1.8.2

Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts

1 2 3

Tarifvertragsgesetz, Manteltarifverträge für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst

1.8.4

Vergaberecht in den Grundzügen

1 Q

Zivilprozessverfahren in den Grundzügen

2

Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit

2.1

Leitungskonzeption, -methoden und -techniken

2.1.1 Begriffe 2.1.2

Leitungskonzeptionen

2.1.3

Regelkreis-Modell

214

Methoden und Techniken der Planung

Zielvereinbarung (Zielsetzung, Zielsysteme, Zielkonflikte)

- Problemanalyse

- Alternativensuche und -bewertung

EntscheidungKontrolle

2.2

Personalführung

2.2.1

Führungsstile

2.2.2

Grundkenntnisse der Menschenführung

– Individual- und Gruppenverhalten im Arbeitsprozess

Leistungsmotivation

Anerkennung, Kritik

- Kommunikation, Konfliktbehandlung

2.2.3

Grundsätze für die Zusammenarbeit und den Personaleinsatz

2.2.4

Mitarbeitergespräch

2.2.5

Personalbeurteilung

2.3

Kommunikationstechniken

2.3.1 Rhetorik

232

Gesprächsführung, Besprechungstechnik

2.3.3

Darstellungstechnik

- Gliederungstechnik

- Visualisierungstechnik

234

Öffentlichkeitsarbeit

2.4

Informationstechnik

241

Einsatzgebiete

2.4.2

Organisation beim Einsatz der IT

2.5

Organisation

2.5.1

Grundzüge der Organisationslehre

- Aufbauorganisation
- Ablauforganisation

2.5.2

Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb

2.6

Volks- und betriebswirtschaftliche Untersuchungen

2.6.1

Wirtschaftlichkeitsgrundlagen

- Kostenberechnung
- Investitionsrechnung und Wirtschaftlichkeitskriterien
- Empfindlichkeitsprüfungen und Risikoanalyse
- Erfolgskontrolle

2.6.2

Nutzen-Kosten-Untersuchungen

- Grundlegende Bewertungsfragen
- Möglichkeiten, Grenzen und Ablauf der Verfahren
- Verfahrensrichtlinien
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für Unterhaltungsund Betriebsaufgaben
- Aufgabenwirtschaftlichkeit
- Beschaffungs- und Einsatzplanung

2.7

Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen des Bundes, der Länder und der Kommunen

2.7.1

Grundlagen des Haushalts

- Begriffe
- Haushaltsgrundsätze
- Verfahren der Bewirtschaftung

2.7.2

Technische Programmplanung, Finanzplanung

973

Aufgaben der Rechnungshöfe und der Rechnungsprüfungsämter

3

Liegenschaftskataster

31

Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Organisation des Liegenschaftskatasters

3 2

Berufsrecht der ÖbVermIng

3.3

Wasserrecht, Verkehrswegerecht, Beurkundungsrecht in Grundzügen

3.4

Materielles und formelles Liegenschaftsrecht

3 5

Einrichtung, Führung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters

3.6

Verbindung zum Grundbuch und anderen amtlichen Nachweisen

3.7

Nutzung des Liegenschaftskatasters durch Verwaltung und Wirtschaft

3.8

Das Liegenschaftskataster als Basisinformationssystem

3.9

Technische Verfahren zur Führung des Liegenschaftskatasters

3 10

Anwendungs- und Auswerteverfahren bei Katastervermessungen

2 11

Grundstücksbezogene digitale Informationssysteme

3.12

Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Vermessungsstellen

3.13

Entstehung und geschichtliche Entwicklung

4

Ländliche Neuordnung

4.1

Grundlagen der Agrar- und Umweltpolitik

4.2

Agrarstrukturwandel, Agrarförderung, Landschaftsentwicklung, Dorferneuerung

4.3

Betriebswirtschaftliche, landespflegerische und infrastrukturelle Rahmenbedingungen der ländlichen Neuordnung

4.4

Begriffe, Zweck, Verfahrensarten und Abläufe der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und Landwirtschaftsanpassungsgesetz

4.5

Forst- und Landwirtschaftsrecht

4.6

Aufgaben und Organisation der Flurbereinigungsbehörden

4.7

Planerische Grundsätze für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung

4.8

Grundsätze für die Neuordnung der Grundstücke, Wertermittlung

4.9

Technisches Verfahren der ländlichen Neuordnung

4.10

Aufstellung, rechtliche und tatsächliche Ausführung des Flurbereinigungsplanes, Abschluss des Verfahrens

4 11

Rechtsbehelfe

4.12

Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen, Vergabewesen. Kosten

4.13

Geschichtliche Entwicklung der ländlichen Neuordnung

5

Landesplanung und Städtebau

5.1

Rechtliche Grundlagen, Ziele und Organisation der Raumordnung und Landesplanung

5.2

Städtebau

5.2.1

Rechtliche Grundlagen

5.2

Bestandsaufnahme, Analysen, Prognosen

5.2.3

Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung

5.2.4

Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

5.2.5

Bodenordnungs- und Enteignungsverfahren

5.2.6

Ermittlung von Grundstücks- und Gebäudewerten

527

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

5.2.8

Erschließung, Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung

5.3

Sonstiges Bau- und Bodenrecht

5.4

Natur- und Umweltschutzrecht

5.5

Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen

6

Landesvermessung und Kartographie

6.1

Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Organisation der Landesvermessung

6.2

Zusammenarbeit mit anderen behördlichen und privaten Institutionen

6.3

Aufbau, Erhaltung und Erneuerung des Lage-, Höhenund Schwerefestpunktfeldes

6.4

Dokumentation und Bereitstellung der Ergebnisse

6.5

Ortung und Navigation

6.6

Topographische Landesaufnahme

6.7

Aufbau der topographischen Kartenwerke in analoger und digitaler Form, Herstellung und Fortführung

Nutzung und Anwendung der topographischen Kartenwerke, thematische Kartographie

Digitale Geotopographische Informationssysteme

Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landesvermessung

Geschichtliche Entwicklung

- GV. NRW. 2002 S. 520.

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome im Lehrerbereich, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (AVO-EG)

Vom 16. Oktober 2002

Aufgrund der §§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 3 und 20 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome im Lehrerbereich, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (AVO-EG), vom 21. Mai 1991 (GV. NRW. S. 246), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1994 (GV. NRW. S. 320), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung erhält folgende Fassung:

"Verordnung zur Umsetzung der EU-Richtlinie vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome im Lehrerbereich"

2. In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die durch einschlägige Unterrichtserfahrung im Herkunftsland im Rahmen des dort erlangten Lehramtes nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden, soweit sie den Anforderungen der Sätze 1 und 2 entsprechen, als Nachweis für die erforderlichen erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und schulpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten anerkannt."

- 3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

"Mit dem Antrag, der an das Ministerium oder die von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmende Bezirksregierung zu richten ist, wird das Gleichstellungsverfahren eingeleitet. Dem Antrag sind Nachweise der nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen (Diplom oder Prüfungszeugnis, Studiennachweis oder Studienbuch, Studien- und

Prüfungsordnung, Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftslandes, dass es sich um ein Diplom im Sinne der Richtlinie handelt) beizufügen. Darüber über hinaus sind gegebenenfalls Nachweise über die einschlägige Unterrichtspraxis gemäß § 1 Abs. 2 vorzulegen.

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- 4. In § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe "§ 4" gestrichen.
- 5. In den §§ 2 Abs. 3 Satz 2, 4 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 1 Satz 1 und 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "Kultusministerium oder die von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "Ministerium oder die von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmende Bezirksregierung" ersetzt.
- 6. In den §§ 13 Satz 2 und 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Kultusministerium" durch das Wort "Ministerium"
- 7. Nach § 25 wird folgender § 26 eingefügt:

"§ 26

Ministerium

Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen."

8. Der bisherige § 26 wird § 27.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Oktober 2002

Die Ministerin für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

- GV. NRW. 2002 S. 535.

223

Verordnung über die Gebührensätze nach dem Hochschulbibliotheksgebührengesetz Hochschulbibliotheksgebührenordnung (HBGO) -

Vom 27. Oktober 2002

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982 (GV. NRW. S. 71) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Sätze für die Gebühren nach § 2 Abs. 1 des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes bestimmen sich nach der Anlage zu dieser Verordnung.

Anlage

8 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 5. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 766) außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 2002

Die Ministerin für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

Anlage

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr		
1.	Erteilung von schriftlichen biblio- graphischen oder entsprechenden Auskünften sowie Anfertigung von Auszügen aus Büchern			
	a) für jede aufgewandte Arbeits- stunde	45,00 Euro		
	b) Mindestgebühr	15,00 Euro		
2.	Überschreitung der Leihfrist			
	a) bis zu 10 Tagen für jedes Buch	2,00 Euro		
	b) bis zu 20 Tagen für jedes Buch	5,00 Euro		
	c) bis zu 30 Tagen für jedes Buch	10,00 Euro		
	d) bis zu 40 Tagen für jedes Buch	20,00 Euro		
3.	Ausstellung einer Zweitschrift eines Benutzerausweises	10,00 Euro		
4.	Verwaltungsaufwand aus Anlass einer Ersatzleistung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Hochschul- bibliotheksgebührengesetzes	25,00 Euro		

- GV. NRW. 2002 S. 535.

311

Verordnung über die Bestimmung einer Kontaktstelle im Rahmen der Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (ZuständigkeitsVO – Justizielles Netz)

Vom 5. November 2002

Auf Grund des § 16a Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, der durch Artikel 21 des OLG-Vertretungsänderungsgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2856) eingefügt worden ist, wird verordnet:

§ 1 Bestimmung der Kontaktstelle

Als Kontaktstelle im Sinne des Artikels 2 der Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 25) wird für das Land Nordrhein-Westfalen die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf bestimmt. Die Zuständigkeit der Kontaktstelle erstreckt sich auch auf arbeitsgerichtliche Angelegenheiten.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 2002

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsident

(L.S.) Dr. Michael Vesper

Der Justizminister Jochen Dieckmannn

- GV. NRW. 2002 S. 536.

7126

Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006

Vom 12. November 2002

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 7. November 2002 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages wird gemäß Artikel 5 Abs. 1 gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 12. November 2002

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) P

Peer Steinbrück

Staatsvertrag
über die Bereitstellung von Mitteln
aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke
im Zusammenhang mit der Veranstaltung der
FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland.

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: "die Länder" genannt) schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Angesichts der herausgehobenen Bedeutung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 als gesamtgesellschaftlichem Ereignis, das neben völkerverbindenden Elementen insbesondere auch dem Breiten-, Jugendund Behindertensport dient und Impulse gibt, die weit über die eigentliche Fußball-Weltmeisterschaft im Jahr 2006 hinauswirken, beschließen die Länder eine befristete Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für mit dieser Fußball-Weltmeisterschaft in Zusammenhang stehende gemeinnützige Zwecke.

§ 1 Höhe der Mittel und Mittelempfänger

(1) Ab dem Veranstaltungsjahr 2002 bis einschließlich des Veranstaltungsjahres 2006 werden von jedem Land jährlich 12 v.H. der das Ergebnis des Veranstaltungsjahres 2001 übersteigenden Gesamtsumme der in dem jeweiligen Land erzielten Wetteinsätze aus den Oddset-Sportwetten des jeweiligen Veranstaltungsjahres (Überschussbetrag) für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 verwendet.

Die Ergebnisse des Veranstaltungsjahres 2001 in den einzelnen Ländern werden wie folgt festgestellt:

Baden-Württemberg	70 080 968,00 EUR,
Bayern	86 021 234,00 EUR,
Berlin	17 697 778,00 EUR,
Brandenburg	7 124 875,00 EUR,
Bremen	4 683 454,00 EUR,
Hamburg	21 303 365,00 EUR,
Hessen	41 455 211,00 EUR,
Mecklenburg-Vorpommern	3 991 510,00 EUR,
Niedersachsen	40 071 113,00 EUR,
Nordrhein-Westfalen	145 574 733,00 EUR,
Rheinland-Pfalz	26 024 381,00 EUR,
Saarland	6 312 629,00 EUR,
Sachsen	11 864 891,00 EUR,
Sachsen-Anhalt	8 073 636,00 EUR,
Schleswig-Holstein	17 302 450,00 EUR,
Thüringen	5 447 224,00 EUR.

- (2) Der Deutsche Fußballbund (im Folgenden: "DFB" genannt) wird als Empfänger der Mittel nach Absatz 1 bestimmt.
- (3) Für die Veranstaltungsjahre 2002, 2003 und 2004 wird jeweils bis zum 31. März des Folgejahres der auf den DFB entfallende Überschussbetrag dem DFB zur Verfügung gestellt. Ab dem Veranstaltungsjahr 2005 erfolgt in jedem Land bis zum Ende des auf das jeweilige Quartal folgenden Kalendermonats eine quartalsweise Auszahlung, wobei für die ersten drei Quartale der Veranstaltungsjahre 2005 und 2006 jeweils ein auf der Grundlage der sich aus der Gegenüberstellung von 25 v.H. des nach Absatz 1 Satz 2 festgestellten Ergebnisses mit der in diesem Quartal tatsächlich erzielten Gesamtsumme der Wetteinsätze ergebender Abschlag gewährt wird. Für das jeweilige vierte Quartal der Veranstaltungsjahre 2005 und 2006 wird bis zum Ablauf des ersten Quartals des Folgejahres eine auf das jeweilige Veranstaltungsjahr bezogene Gesamtabrechnung des auf den DFB als Mittelempfänger tatsächlich entfallenden Überschussbetrages vorgenommen. Im Übrigen bleibt es den Ländern vorbehalten, das Verfahren für die Auszahlung des Überschussbetrages festzulegen.
- (4) Sofern die dem DFB zur Verfügung gestellten Mittel nicht unmittelbar nach Mittelzufluss für Verwendungszwecke nach § 2 eingesetzt werden, sind die Mittel vom DFB verzinslich anzulegen.

§ 2 Verwendung der Mittel

- (1) Der DFB hat die nach § 1 Abs. 3 zur Verfügung gestellten Mittel sowie die nach § 1 Abs. 4 anfallenden Zinserträge ausschließlich für gemeinnützige, mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 in Zusammenhang stehende Maßnahmen und Veranstaltungen zu verwenden, insbesondere Talentförderung, Familiensporttage, kulturelle Rahmenprogramme, völkerverbindende Projekte und Vorhaben im Bereich des Breiten-, Jugend- und Behindertensports.
- (2) Bei der Verwendung der Mittel ist auf eine ausgewogene regionale Verteilung unter Berücksichtigung der Gesamtheit der mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 in Zusammenhang stehenden Maßnahmen und Veranstaltungen hinzuwirken.

§ 3 Verwendungsnachweise und Rechnungsprüfung

(1) Über die Verwendung der Mittel sind durch den DFB allen Ländern mit Geltung ab dem Jahr 2002 jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres Verwendungsnachweise über die in dem jeweiligen Kalenderjahr mit diesen Mitteln in allen Ländern finanzierten und abgeschlossenen Maßnahmen und Veranstaltungen vorzulegen. Bis zum 30. Juni 2007 ist durch den DFB den Ländern ein Gesamtverwendungsnachweis vorzulegen. Der jeweilige Verwendungsnachweis hat mindestens die Höhe der jeweiligen Mittelvergabe und ihre Zweckbestimmung sowie die regionale Verteilung zu enthalten.

(2) Die Rechnungshöfe der Länder sind berechtigt, die Verwendung der dem DFB nach § 1 Abs. 3 zur Verfügung gestellten Mittel sowie der nach § 1 Abs. 4 anfallenden Zinserträge in entsprechender Anwendung der landesrechtlichen Regelungen über Zuwendungen zu prüfen.

§ 4 Schlussbestimmungen

Sofern die FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 nicht stattfindet, entfällt die Verpflichtung zur Fortzahlung der Überschussbeträge. In diesem Fall sind die bis zum Zeitpunkt der sich darauf beziehenden Feststellung durch die FIFA nicht verbrauchten Mittel, einschließlich etwaiger bis dahin angefallener Zinserträge, vom DFB zu erstatten.

§ 5 Ratifizierung, In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2002 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft; er endet vorzeitig, sobald die Gesamtsumme der Zuweisungen an den DFB 130 Mio. EUR erreicht. Die durch die aufgehobenen Bestimmungen eingetretenen Rechtswirkungen werden nicht berührt; für die Abwicklung der Rechtsverhältnisse nach diesem Staatsvertrag sind die aufgehobenen Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

13. Juni 2002

Für das Land Baden-Württemberg: Erwin Teufel

13. Juni 2002

Für den Freistaat Bayern: Edmund Stoiber

13. Juni 2002

Für das Land Berlin: Klaus Wowereit

13. Juni 2002

Für das Land Brandenburg: Manfred Stolpe

13. Juni 2002

Für die Freie Hansestadt Bremen: Henning Scherf

13. Juni 2002

Für die Freie und Hansestadt Hamburg: Ole v. Beust

13. Juni 2002

Für das Land Hessen: Roland Koch

13. Juni 2002

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Harald Ringstorff 13. Juni 2002

Für das Land Niedersachsen: Sigmar Gabriel

13. Juni 2002

Für das Land Nordrhein-Westfalen: Wolfgang Clement

13. Juni 2002

Für das Land Rheinland-Pfalz: Kurt Beck

13. Juni 2002

Für das Saarland: Peter Müller

13. Juni 2002

Für den Freistaat Sachsen: Georg Milbradt

13. Juni 2002

Für das Land Sachsen-Anhalt: Wolfgang Böhmer

13. Juni 2002

Für das Land Schleswig-Holstein: Heide Simonis

13. Juni 2002

Für den Freistaat Thüringen: Bernhard Vogel

- GV. NRW. 2002 S. 536.

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,— Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten. Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.